



# MARKTGEMEINDE GABLITZ

Verwaltungsbezirk St. Pölten  
Linzer Straße 99 PLZ 3003

Tel.: +43 (0)2231 634 66 0  
Mail: [gemeinde@gablitz.gv.at](mailto:gemeinde@gablitz.gv.at)  
<https://gablitz.at>

## FRIEDHOFS- GEBÜHRENORDNUNG

### nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Gablitz

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates  
der Marktgemeinde Gablitz  
am 26. März 2026

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz hat in seiner Sitzung vom 26. März 2026 aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl 9480 in der derzeit geltenden Fassung, nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1

#### Art der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

#### § 2

#### Höhe der Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen oder Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei Grüften (*früher: sonstige Grabstellen*) beträgt:

##### 1. Familiengräber (Erdgräber) 10 Jahre

- |  |            |
|--|------------|
| a) zur Beerdigung bis zu 3 Leichen                 | € 371,00   |
| b) zur Beerdigung bis zu 6 Leichen                 | € 741,00   |
| c) zur Beerdigung bis zu 9 Leichen                 | € 1.111,00 |
| d) mit Randlage zur Beerdigung<br>bis zu 3 Leichen | € 542,00   |
| e) mit Randlage zur Beerdigung<br>bis zu 6 Leichen | € 1.101,00 |

- |   |            |
|---|------------|
| 2. <b>Urnengräber 10 Jahre</b> bis zu 4 Urnen   | € 206,00   |
| 3. <b>Grüfte 30 Jahre</b>   |            |
| a) Grüfte zur Beisetzung<br>bis zu 3 Särgen   | € 3.381,00 |
| b) Grüfte zur Beisetzung<br>bis zu 6 Särgen   | € 6.763,00 |
| (2) <b>Wiese der Erinnerung</b><br>Bestattung ausschließlich Naturstoff-Urnen;<br>einmalige Grabstellengebühr   | € 550,00   |
| (3) Bei Familiengräbern, Urnengräbern und Gräbern in der Wiese der Erinnerung beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der in Abs. 1 und 2 festgesetzten Gebühren. |            |

### § 3

#### Höhe der Verlängerungsgebühr

1. Die Verlängerungsgebühren für jede weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre für Erdgrabstellen und Urnengrabstellen werden mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Die Verlängerungsgebühr für das Benützungsrecht für Grüfte auf weitere 10 Jahre wird mit einem Drittel der Grabstellengebühr für Grüfte festgesetzt.

### § 4

#### Höhe der Beerdigungsgebühr

- (1) Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und der Beistellung des Versenkungsapparates beträgt für
  - a) **ein Erdgrab** € 637,00  
bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits im Grab befindlichen Leichen in einen Sarg erhöht sich die Gebühr um € 534,00
  - b) **eine Gruft bis zu 6 Leichen** € 760,00  
bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits im Grab befindlichen Leichen in einen Sarg erhöht sich die Gebühr um € 534,00
  - c) **eine Urne** € 97,00
  - d) **eine Naturstoff-Urne** in der Wiese der Erinnerung € 97,00
  - e) Gebühr für das Absetzen und Wiederaufsetzen des Grabdeckels beim Öffnen und Schließen eines Grabes € 476,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren beträgt die Hälfte der in Abs. (1) lit. a) bis e) festgesetzten Gebühren.

**§ 5**  
**Höhe der Enterdigungsgebühren**

Die Enterdigungsgebühr für Exhumierungen beträgt die jeweilige Beerdigungsgebühr gemäß § 4.

**§ 6**  
**Höhe der Gebühr für die Benützung  
der Aufbahrungshalle**

Die Gebühr beträgt für die Benützung der

a) Aufbahrungshalle pro angefangenem Tag € **116,00**

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am **01. April 2026** in Kraft.

Die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.



Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

Ing. Michael W. Cech